



## **Satzung**

des Vereins

### ***"Freunde der Kirchenmusik St. Ursula".***

Verein zur Förderung der Kirchenmusik an der katholischen Kirche St. Ursula,  
München-Schwabing.

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Freunde der Kirchenmusik in St. Ursula".

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sein Name wird dann mit dem Zusatz "e.V." versehen.

Der Sitz des Vereins ist München.

#### **§ 2 Zweck**

Der Verein fördert Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Pflege der Kirchenmusik der Gemeinde St. Ursula in München.

Die Kirchenmusik wird durch Mittelbeschaffung und Mittelweiterleitung an die Katholische Pfarrkirchenstiftung von St. Ursula, München, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 58, Nr.1 AO, gefördert. Eingebroughte Mittel des Vereins sind ausschließlich für Zwecke der Kirchenmusik einzusetzen

Der Verein erhebt keinen Anspruch auf Mitsprache bei der Gestaltung der kirchenmusikalischen Arbeit sowie der Liturgie in St. Ursula.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Kirchenstiftung St. Ursula in München-Schwabing zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der musikalische Arbeit in der Gemeinde zu verwenden hat.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Natürliche oder juristische Personen können Mitglieder des Vereins sein.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet den Antrag und teilt die Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit.

Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von 2 Monaten kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Schadet ein Mitglied dem Ansehen des Vereins oder handelt es erheblich gegen die Interessen des Vereins, kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Ein Mitglied legt seinen Mitgliedsbeitrag im Antrag zur Mitgliedschaft selber fest.

Der Beitrag muss jedoch wenigstens 15 Euro pro Jahr betragen.

Der Beitrag für ein Jahr wird fällig mit der Entscheidung des Vorstands zur Aufnahme in den Verein und im Weiteren jeweils zum 1.1. jeden Jahres.

Auch wenn die Mitgliedschaft in einem Jahr nicht über das ganze Jahr währt, ist der Beitrag für ein volles Jahr zu entrichten.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung im Kirchenanzeiger von St. Ursula. Bei schriftlicher Einladung beginnt die Frist mit der Absendung an die zuletzt bekannte Anschrift der Mitglieder.

Der Vorstand beruft eine Mitgliederversammlung ein, falls ein neuer Vorstand zu bestellen ist, es dem Vorstand geboten erscheint oder mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich eine Mitgliederversammlung fordern.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss eine Tagesordnung für die Mitgliederversammlung enthalten. Wird eine Mitgliederversammlung von den Mitgliedern verlangt, müssen sie eine Tagesordnung angeben. Der Vorstand lädt mit dieser Tagesordnung ein, er hat jedoch das Recht, die von den Mitgliedern vorgeschlagene Tagesordnung um weitere Punkte zu ergänzen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten ist.

Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann mit Frist von 7 Tagen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung eingeladen werden. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diesen Sachverhalt aufmerksam zu machen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Änderungen an der Satzung oder die Auflösung des Vereins werden mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Enthaltungen oder ungültige Stimmabgaben werden zur Bestimmung der einfachen oder der qualifizierten Mehrheit nicht mitgezählt.

Änderungen der Satzung, die auf Grund rechtlicher Bestimmungen oder auf Verlangen der Finanzbehörden vorgenommen werden müssen, können auch vom Vorstand allein beschlossen werden.

Beschlüsse von erheblicher Bedeutung für den Verein können nur dann gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung der Einladung angekündigt wurden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und vom Versammlungsleiter und einem weiteren stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung zu unterschreiben.

## § 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem verantwortlichen Kirchenmusiker und dem Pfarrer (Kirchenvorstand).

Die Vorsitzenden und der Kassier werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Einer der gewählten Vorstände soll möglichst aus dem Kreis der Chorgemeinschaft St. Ursula sein.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten von den Vorsitzenden gemeinsam oder einem Vorsitzenden und dem Kassier.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

Die gewählten Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer endgültigen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder festgelegt ist.

Ausschließlich dem Kirchenmusiker obliegt die Auswahl von Musikern und die musikalische Arbeit mit ihnen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner gewählten Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet im Einzelfall, wie die Mittel zur Förderung eingesetzt werden.

Die Mitgliederversammlung kann Vorgaben für die Förderpolitik des Vorstands beschließen.

Am 28.3.2001 wurde die Satzung in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung angenommen.

(Stand 1.4.2001)

Dr. Hans Gebauer  
Robert Fungberg  
Lena Kuhn